

# Statuten des Vereins IG Foodcoops

## Interessengemeinschaft für Foodcoops

### Präambel

Der Verein versucht alle Entscheidungen grundsätzlich basisdemokratisch zu lösen.

Inhaltliche Grundlage der IG Foodcoops ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Beschreibung von Foodcoops.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „IG Foodcoops – Interessengemeinschaft für Foodcoops“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und vertritt die Interessen seiner Mitglieder ebenso im Ausland.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck

1. der Zusammenfassung und Unterstützung der unabhängigen und freien, nichtkommerziellen Lebensmittelkooperativen (Foodcoops), alternativen Lebensmittelsysteme und aller nichtkommerziellen Einrichtungen, die sich mit Ernährungssouveränität und fairer Lebensmittelverteilung beschäftigen sowie
2. der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen von nichtkommerziellen und fairen Lebensmittelverteilensystemen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

**Als ideelle Mittel dienen:**

1. Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten und Wahrnehmung eines Ernährungspolitischen Mandats
2. Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Präsentationen, Events und sonstige zielrelevante Veranstaltungen
3. Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevante Gesetzgebung, Erlässe, Verordnungen und sonstige behördliche Vorschriften
4. Sammlung, Dokumentation, Herausgabe und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien, Information und Daten
5. Einrichtung eines Infopools, einer (auch elektronischen) Bibliothek
6. Einrichtung einer permanenten Anlauf- und Servicestelle für Mitglieder
7. Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit

8. Forschung, Exkursionen und Projekte
9. Betrieb einer Informations-, Koordinations- und Kommunikationsstelle einschließlich der administrativen Einrichtungen, wie einer Informations- und Kommunikationsschnittstelle (Webpage) im Internet
10. Betrieb von Infrastrukturen zur Unterstützung von nichtkommerziellen Lebensmittelkooperativen

**Die erforderlichen materiellen Mittel sollen erbracht werden durch:**

1. Mitgliedsbeiträge
2. Subventionen, öffentliche Förderungen
3. Erträge aus vereinsinternen Veranstaltungen und Vermögensbeständen
4. Erträge aus öffentlichen Vereinsveranstaltungen
5. Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse
6. Sponsoring, Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind österreichische Foodcoops gemäß Geschäftsordnung.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder andere Leistungen fördern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie physische Personen – vor allem als Vertreter\_innen von Personengruppen – werden.
2. Grundlage der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Anerkennung der in der Geschäftsordnung festgelegten Beschreibung von Foodcoops.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Koordinationsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird von der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen und physischen Personen durch Auflösung bzw. Ableben, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Vereinsaustritt muss dem Koordinationsteam schriftlich mitgeteilt werden.
3. Das Koordinationsteam kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Das Koordinationsteam kann mit Mehrheit ein Mitglied auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigendem Verhalten suspendieren.

Eine Suspendierung entbindet das Mitglied von allen Rechten. Die Pflichten (u.a. die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages) sind davon unberührt. Das Mitglied muss unmittelbar von der Suspendierung verständigt werden.

5. Gegen einen Ausschluss gibt es ein Einspruchsrecht, welches gemäß § 14 dieser Statuten behandelt wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Das passive Wahlrecht steht allen Menschen zu, die Teil der einzelnen ordentlichen Mitglieder sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Koordinationsteam (§ 11), der Vorstand (§ 12) und die Rechnungsprüfer\_innen (§ 13).
2. Weitere Vereinsorgane können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlungen finden online über einen in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum statt, der allen stimmberechtigten Mitgliedern genügend Zeit zur Meinungsbildung bietet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Koordinationsteams, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen binnen acht Wochen statt.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist im Detail in der Geschäftsordnung festgelegt.
6. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins bzw. die Geschäftsordnung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Koordinationsteams, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\_innen
4. Entlastung des Koordinationsteams
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Grundlegende Beschlüsse (Grundsatzbeschlüsse) zur Ausrichtung des Vereins

## **§ 11 Das Koordinationsteam**

1. Das Koordinationsteam besteht aus einer in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl an Vertreter\_innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.
2. Das Koordinationsteam wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Die Aufgaben des Koordinationsteams sind im Detail in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines gemäß Vereinsrecht.
2. Es werden zwei Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mindestens für die Dauer eines Jahres gewählt. Die maximale Funktionsperiode darf fünf Jahre nicht überschreiten.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand zurück sind vom Koordinationsteam unmittelbar ein oder zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des Koordinationsteams einzusetzen.
4. Ebenso ist unmittelbar nach den Rücktritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Vorstand durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein soweit gesetzmäßig vorgesehen nach außen. Die Vorstandsmitglieder handeln außer bei Gefahr in Verzug oder in rechtlich notwendigen Belangen ausschließlich im Auftrag des Koordinationsteams bzw. der Mitgliederversammlung. Eigenständige Handlungen der Vorstandsmitglieder müssen vorab dem Koordinationsteam mitgeteilt werden.
6. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Koordinationsteams. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein

Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 8) oder Rücktritt (siehe § 12 Abs. 9).
8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Mitglieds des Vorstandes in Kraft.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Koordinationsteam zu richten.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer\_innen**

1. Die zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Es werden zwei Rechnungsprüfer\_innen durch die Mitgliederversammlung mindestens für die Dauer eines Jahres gewählt. Die maximale Funktionsperiode darf fünf Jahre nicht überschreiten.
3. Den Rechnungsprüfer\_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Rechnungsprüfer\_innen durch Enthebung oder Rücktritt.
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer\_innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung neuer Rechnungsprüfer\_innen durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
6. Die Rechnungsprüfer\_innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 14 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- bzw. Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zusammen und kann durch das endgültig zusammengesetzte Schiedsgericht mit max. zwei zusätzlichen externen Personen ergänzt werden. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil (Vertreterinnen juristischer oder physischer Mitglieder) innerhalb von 14 Tagen dem Koordinationsteam jeweils zwei Teilnahme- und Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine\_n Vorsitzende\_n des Schiedsgerichts aus dem Kreise der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Zusätzliche externe Personen müssen vom Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

## § 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie eine\_n Liquidator\_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt,
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.